

**Ergänzende Bedingungen der  
Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH (EWV)  
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**



**I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)**

1. Die Herstellung, sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sind unter Verwendung der von der EWV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der EWV die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, für Standardfälle nach teilpauschalisierten Sätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand.
4. Die EWV macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer erteilt der EWV aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
5. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die EWV Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
6. Die EWV ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

**II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten gemäß NAV (Die Übergangsregelung des §29 Abs. 3 findet Anwendung). Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der EWV einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

**III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EWV angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EWV auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

**VI. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

1. Die EWV oder dessen Beauftragter schließen die Anlage an das Niederspannungsnetz an und setzen sie bis zu der in den TAB definierten Trennvorrichtung, andernfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung).
2. Die Inbetriebsetzung ist von dem in dem Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EWV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der EWV die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

Weitere technische Anforderungen der EWV an den Netzanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007 als Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter [www.ewv-hamm-netz.de](http://www.ewv-hamm-netz.de) einzusehen.

**VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund Zahlungsverzugs, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der EWV veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten.

**VII. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.